

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

30. Mai 2018

Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion betreffend Rekommunalisierung der Rolf Bossard AG sowie Sicherstellung der dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufgaben durch Entsorgung und Recycling (ERZ), Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. März 2018 reichten die SP-, Grüne- und AL-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2018/118, ein, die am 11. April 2018 für dringlich erklärt wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung oder eine Änderung der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) zu unterbreiten. Mit der Vorlage wird sichergestellt, dass

- a) die dem Monopol der Stadt Zürich unterstellten Entsorgungsaufgaben von ERZ ausgeführt werden,
- b) die nicht oder nur teilweise dem Monopol der Stadt unterstellten Entsorgungsaufträge so organisiert werden, dass Transportdistanzen möglichst kurz gehalten werden und der Kehricht mit grösstem energetischen Nutzen in den Kehrichtheizkraftwerken der Stadt Zürich verwertet wird.

Um die nötigen Kapazitäten und das Know-How für die künftig von ERZ auszuführenden Arbeiten zu sichern wird die Rolf Bossard AG rekommunalisiert und das gesamte Personal übernommen. Auf die Ausschreibung von Aufträgen, die ERZ aus dem Monopolbereich an die RBAG vergeben hat, wird verzichtet. Bereits an Dritte vergebene Aufträge aus dem Monopolbereich werden nicht verlängert.

ERZ hat der dem Verwaltungsvermögen der Stadt Zürich zugeordneten RBAG alle Aufträge gekündigt. Der Verwaltungsrat der RBAG bereitet im Auftrag des ERZ die Abwicklung der Firma vor. Mit diesem Vorgehen werden städtische Werte zerstört und die Ausführung von Aufträgen durch die RBAG gefährdet.

Am 23. November 2005 haben die Gemeinderäte Gerold Lauber und Balthasar Glättli den Stadtrat mit dem Postulat 2005/489 aufgefordert, die nach der Übernahme der Aktien der RBAG durch die Stadt entstandene submissionsrechtliche Situation mit der Integration der Firma in die Stadtverwaltung oder dem Verkauf der Aktien zu klären. Trotz der Versprechungen des Stadtrats ist weder das Eine noch das Andere geschehen.

Nach der Entlassung des auch als VR-Präsident der RBAG amtierenden ERZ-Direktors hat der Vorsteher des TED im Laufe des Jahres 2017 mit einem Revirement im VR der RBAG und der Kündigung der zwischen dem ERZ und der RBAG bestehenden Verträge ganz im Stillen die Liquidation des Unternehmens eingeleitet. Dieses Vorgehen ist weder rechtlich zwingend noch zweckmässig. Mit der unkoordinierten Vergabe von Monopol-Aufträgen an Private untergräbt es die Ziele der städtischen Strategie einer ökologisch hervorragenden Abfallbewirtschaftung.

Mit der Motion wird der Stadtrat aufgefordert, die bereits 2005 geforderte Klärung der mit der Übernahme der Aktien der RBAG entstandenen Situation im Rahmen einer nachhaltigen, die Interessen der Stadt wahren Strategie zu klären und dem Gemeinderat die entsprechenden Anträge zu stellen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer dringlich erklärten Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert 30 Tagen nach Einreichung zu begründen (Art. 88 Abs. 3 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Die heute geltende Regelung in der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 720.110) hat sich bewährt. Art. 4 Abs. 3 der Verordnung überträgt ERZ Entsorgung + Recycling Zürich grundsätzlich die Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, lässt aber eine ganze oder teilweise Übertragung der Aufgaben an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private zu. Auf dieser Grundlage hat sich das Abfallsammelsystem in der Stadt so entwickelt, dass der Kehricht aus Haushalten ausschliesslich von ERZ gesammelt wird. Im Bereich des Betriebskehrichts haben die Verursacher die Wahl. Sie können die

Entsorgung ERZ überlassen oder private Unternehmen beauftragen. Gewisse Spezialsammlungen wie Papier / Karton und Textilien überlässt ERZ privaten Unternehmen. Die aktuelle Praxis hat sich bewährt. Sie sorgt einerseits für ein gut funktionierendes Entsorgungssystem für alle anfallenden Abfallkategorien zu vernünftigen Preisen, und andererseits verfügt ERZ über einen sinnvollen Handlungsspielraum, der betrieblich vorteilhafte Lösungen ermöglicht. Dank der Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen kann ERZ die eigenen Ressourcen besser planen und deshalb optimal ausschöpfen. Insbesondere die Spezialsammlungen mit saisonal stark schwankenden Volumen können von privaten Unternehmen effizienter bewältigt werden. Die sektorielle Aufgabenteilung entspricht auch der Forderung von Art. 2 Abs. 3 VAZ nach einer ausgewogenen Berücksichtigung von ökologischen und ökonomischen Aspekten in der Abfallbewirtschaftung.

Die von der Motion vorgeschlagene Bewältigung der Monopolaufgaben allein durch ERZ hätte weder betriebliche Vorteile für ERZ noch ergäbe sie eine verbesserte Dienstleistung für die Kundschaft. Damit ist nicht gesagt, dass die im Moment praktizierte Aufgabenteilung unveränderlich ist. Sie kann bei Bedarf jederzeit angepasst und verändert werden.

Die Akquirierung und Verteilung des nicht dem Monopol unterstehenden Marktkehrrechts im Kanton Zürich wird von der Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV AG) durchgeführt. Die ZAV AG stellt sicher, dass alle Anlagen im Kanton Zürich optimal ausgelastet sind und dass die Transportwege möglichst kurz gehalten werden können. Die kantonale Koordination hat sich bewährt, weshalb am bestehenden System nichts geändert werden soll.

Die mit der Motion verlangte «Rekommunalisierung» der Rolf Bossard AG und eine Übernahme des gesamten Personals durch ERZ ist weder sinnvoll noch kurzfristig machbar. Der Begriff Rekommunalisierung ist in diesem Zusammenhang irreführend. Er impliziert, dass die Rolf Bossard AG wieder von der Stadt übernommen werden sollte. Die Rolf Bossard AG gehörte aber stets zu 100 Prozent der Stadt Zürich und eine Rekommunalisierung ist deshalb nicht möglich. Die Rolf Bossard AG erzielt rund 60 Prozent ihres Umsatzes mit ERZ-Aufträgen und 40 Prozent mit Aufträgen von Privaten. Diese 60 Prozent entsprechen etwa zwei Prozent des Umsatzes von ERZ. Sollte ERZ alle gegenwärtig von der Rolf Bossard AG erledigten Aufgaben übernehmen, hätte dies auf den Gesamtumsatz von ERZ kaum einen Einfluss und es hätte auch sonst keinerlei Vorteile. Die 40 Prozent Aufträge von Privaten sind wiederum teilweise mit längerfristigen Verträgen geregelt. Eine Überführung dieser Leistungen unter das ERZ-Dach ist nicht sinnvoll, weil ERZ dadurch unnötigerweise als Konkurrenz der Privatwirtschaft aufträte.

Der Stadtrat ist bereit, die teilweise Übernahme des Personals der Rolf Bossard AG und der Infrastruktur (insbesondere Abfallsammelfahrzeuge) durch ERZ zu prüfen. Dies betrifft die «Sammlung und Verwertung von Papier / Karton gemischt aus Liegenschaften und Betrieben in der Stadt Zürich» sowie die «Sammlung und Verwertung von Papier aus Haushalten in der Stadt Zürich», die ERZ früher selbst erledigte und die mit marginalen Zusatzinvestitionen machbar wäre. Es wäre möglich, diese Aufträge per 1. Januar 2019 durch ERZ ausführen zu lassen. Dem hierfür notwendigen Personal der Rolf Bossard AG würde ERZ ein Angebot für eine Anstellung bei ERZ unterbreiten.

Der Stadtrat lehnt die Motion aus diesen Gründen ab, er ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti